



Amtsblatt der Stadt Dorsten

51. Jahrgang vom 23.12.2025

Nr. 46

Inhaltsverzeichnis

		Seite
184	Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 22.12.2025	571
185	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Dorsten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 22.12.2025	575
186	Satzung zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 18.12.2025	583

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten

vom:

22.12.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung wird um einen neuen § 12 ergänzt:

§ 12 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) *In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und sie vorher angezeigt wurden sowie kein Mitglied des Rates dagegen Widerspruch erklärt hat. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).*
- (2) *Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.*

§ 2

Die Hauptsatzung wird um einen neuen § 13 ergänzt:

§ 13 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) *In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).*
- (2) *Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Mona-*

ten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 3

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.

§ 4

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:

a) Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten

b) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 100 000 € aus Billigkeitsgründen oder die Niederschlagung bis zur Höhe von 100 000 € vorbehaltlich der späteren Geltendmachung

c) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 100 000 €

d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 100 000 € nicht übersteigt

e) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 100 000 €

f) Erteilung von Aufträgen im Rahmen der Vergabeordnung

g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 150 000 € nicht übersteigt

h) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 150 000 € auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes

i) Verfügung von Gemeindevermögen und die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 150 000 € nicht übersteigt 10 01 10 Stand 05/2025

j) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung

k) Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag in Höhe von 100 000 €

§ 5

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen sowie über und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 150.000,00 € entscheidet der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin, wenn ein/e solche/r nicht bestellt ist, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin

§ 6

Durch das Einfügen der neuen Paragraphen 12 und 13 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend

§ 7

Die Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.12.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Dorsten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

vom

22.12.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Dorsten, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und

- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII und IX sowie Dienstleistungen i. S. d. § 130 Abs. 1 GWB (= Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU).
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.
- (6) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister.

In Fällen, in denen das einzige Zuschlagskriterium der Preis ist, aber eine Auftragsvergabe nicht an den Billigstbietenden erfolgen soll oder das Rechnungsprüfungsamt Bedenken gegen eine Vergabe an den vorgesehenen Bieter geäußert hat, entscheidet bei Aufträgen mit einem Auftragswert über 100.000 brutto (= 84.034 € netto) der

- Umwelt – und Planungsausschuss bei Vergaben für die Bereiche Stadtentwicklung, Stadtplanung, Umweltschutz und Energieplanung,
- Bauausschuss bei Vergaben aus dem Bereich der Bauverwaltung,
- Betriebsausschuss bei Vergaben für den Kommunalen Servicebetrieb,
- Haupt- und Finanzausschuss bei allen übrigen Aufträgen.

Sofern nach der vorgegebenen Sitzungsfolge eine Entscheidung des an sich zuständigen Haupt- und Finanzausschusses oder Bauausschusses nicht möglich ist, entscheidet bei diesen Gremien der dann zuerst tagende Ausschuss.

Die vom Bürgermeister vergebenen Aufträge mit einem Auftragswert über 44.625 € brutto (= 37.500 € netto) sind dem nach dieser Regelung zuständigen Ausschuss nachträglich bekannt zu geben.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Eine Veröffentlichung der Auftragsvergabe ist ab einem vorkalkulierten Auftragswert von 59.500 € brutto (= 50.000 € netto) vorzunehmen.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich nur Produkte zu berücksichtigen, die unter Beachtung verbindlicher internationaler Sozialstandards – insbesondere des Verbots ausbeuterischer Kinderarbeit – hergestellt wurden. Die Zusicherung, dass nur Produkte angeboten werden, die dieser Anforderung gerecht werden, wird von den Bietern im Rahmen einer verpflichtenden Eigenerklärung eingeholt.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Bei einem Direktauftrag steht die Einholung von Vergleichsangeboten im pflichtgemäßen Ermessen des Fachamtes. Ein Direktauftrag ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von 29.750 € brutto (= 25.000 Euro netto),
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 29.750 € brutto (= 25.000 Euro netto),
 - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,

- d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren;
 - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 29.750 € brutto (= 25.000 Euro netto).
- (2) Die Wertgrenze, ab der eine Vorprüfung der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt stattfindet, ist in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.
- (3) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann nach Öffentlicher Ausschreibung oder nach Verhandlungsvergabe (= freihändiger Vergabe) mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Verhandlungsvergaben (= freihändigen Vergaben) (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens fünf Bietern vergeben.

Bei öffentlicher Ausschreibung und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 29.750 Euro (= 25.000 Euro netto).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binden-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungs- optionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Vertrags- und Auftragsänderungen, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, erfordern kein neues Vergabeverfahren, wenn sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit und Transparenz entsprechen.

§ 12 Angebote

- (1) Neben- und weitere Hauptangebote sind zugelassen, sofern sie nicht durch entsprechende Angabe für unzulässig erklärt wurden.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Betriebssitz der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Dorsten unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.12.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten

vom

18.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 17.12.2025 folgende Satzung zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Die nachstehenden Tarif-Nummern in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
1	Verrechnungssätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für tariflich Beschäftigte der		
1.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstieg- samt, ehemals höherer Dienst	je Stunde	82,90
1.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1 Einstieg- samt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	je Stunde	72,10
1.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstieg- samt, ehemals mittlerer Dienst	je Stunde	57,20
1.4	Laufbahngruppe 1 ab dem 1 Einstieg- samt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	je Stunde	50,55
10.1	entfällt		
10.2	entfällt		
10.3	entfällt		
18	Duplikate von Grundbesitzabgabenbe- scheiden	je Duplikat	4,00
18.1	schriftliche Auskünfte aus Kassenkonten	je Auskunft	10,00

18.2	Kontenklärungen (Abrechnungsschreiben, Abrechnungsbescheide)	je Schreiben oder Bescheid	30,00
19	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	15,00
21.1	Haushaltsplan als Druck	je Expl.	40,00
21.2	entfällt		
49	Pauschaler Kostenersatz für Leistungen/Aufwendungen im Rahmen der Schuldnerberatung einschließlich der damit verbundenen Verfahren (z. B. Existenzsicherung, Schuldnerschutz, Entschuldung u.a.) Von der Zahlung befreit sind Personen, die einen Berechtigungsschein im Rahmen von SGB II vorlegen können.	einmalig	100,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.12.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

